



5. Hinweis der Stadt Ingolstadt auf die Anzeige- und Mitwirkungspflicht bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Sofern Sie durch ein Verschulden eines Dritten dienst- bzw. arbeitsunfähig werden (z. B. infolge eines Verkehrsunfalls oder durch eine auf einem sonstigen Grunde beruhende Körperverletzung), so hat die Stadt Ingolstadt, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für die fortzuzahlenden Leistungen (z. B. Dienst- oder Krankenbezüge) einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schadenverursacher, gegebenenfalls gegen dessen Versicherung.

Sie sind deshalb verpflichtet, das Personalamt unverzüglich zu verständigen, wenn wegen einer Verletzung Schadenersatzansprüche der Stadt Ingolstadt an Dritte in Betracht kommen. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Sie bei Abschluss einer Abfindungsvereinbarung mit dem Unfallgegner / der gegnerischen Versicherung den gesetzlichen Forderungsübergang an den Arbeitgeber nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz ausnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister